

# Stellungnahme der Scientists for Future zum saarländischen Klimaschutzgesetz (SKSG)



Die Scientists for Future Saarland bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## Einführung

Grundsätzlich begrüßen die S4F das Vorlegen eines Gesetzentwurfs zum Klimaschutz. Die Initiative zu einer gesetzlichen Regelung ist sicher ein zaghafter Schritt in die richtige Richtung.

Wichtige Elemente des Entwurfes sind nach unserer Auffassung:

1. Die Verankerung des Gesundheitsschutzes sowie des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung als Gesetzeszweck.
2. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen.
3. Die regelmäßige Überwachung der Zielerreichung und der Einrichtung einer Koordinationsstelle dafür.
4. Die Integration von Klimaschutz und Klimaanpassung in einem Gesetz.

Jedoch ist das Gesetz aus wissenschaftlicher Sicht **weder konkret noch verbindlich** genug, um die Paris-Ziele zu erreichen. Die Begrifflichkeit von 'sollte', 'wird empfohlen', 'ist zu berücksichtigen', 'in eigener Verantwortlichkeit empfohlen' bleibt im Ungefähren, ohne den Regelungsanspruch von Gesetzen einzulösen. Die wesentlichen Aspekte, welche dieser Zielerreichung und somit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung im Saarland entgegenstehen, sind unserer Ansicht nach:

1. Die **Klimaschutzziele**, die im Hinblick auf das KSG des Bundes **deutlich zu niedrig** sind (Ziel für 2030 um 10% zu niedrig). Das saarländische Klimaschutzgesetz widerspricht hier somit dem Bundesgesetz. In Anbetracht der Tatsache, dass das Saarland eine der höchsten pro Kopf Emissionen an CO<sub>2</sub> in Deutschland hat, kommt hier der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen eine besondere Bedeutung zu.

2. Das Setzen einer definitiven **Systemgrenze** für die THG-Bilanzierung, welche aus wissenschaftlicher Sicht **fragwürdig** ist: Die Betrachtung wird territorial auf Emissionen begrenzt, "die im Saarland entstehen", was alle Emissionen aus der Vorkette ausschließt. Dies entspricht nicht der bundesgesetzlichen oder europäischen Definition. Dies ist insbesondere auch zukünftig fragwürdig, wenn bspw. grauer Wasserstoff für die Stahlindustrie importiert wird und dieser dann THG-neutral erscheint, weil die Emissionen nicht im Saarland anfallen.

3. Der Verzicht auf verpflichtende **Maßnahmen für Kommunen und Landkreise**. Dadurch vermeidet die saarländische Landesregierung, die Kommunen und Landkreise über das Konnexitätsprinzip mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Da somit kommunaler Klimaschutz personell und finanziell kaum machbar ist, bleibt das Gesetz in weiten Teilen wirkungslos. Einzelne Förderprogramme, wie sie im Maßnahmen- und Strategiepapier beschrieben sind, können nicht den Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe ersetzen.

*Anmerkung: Der Mehrwert der Landesklimaschutzgesetze liegt gerade darin, dass ein direkter Einfluss auf die Kommunen möglich ist. Dem Bund sind insoweit aufgrund des Durchgriffsverbots in Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG aus verfassungsrechtlichen Gründen Grenzen gesetzt. Deshalb sollte das Gesetz auch Regelungen für die Kommunen und Landkreise enthalten. Wenn diese wie alle Stellen dem Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20a GG und Art. 59a SVerf verpflichtet sind, ist deren Ausklammerung nur schwer nachzuvollziehen.*

4. Eine **fehlende allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz**. Hierunter könnte auch eine PV-Pflicht für Neubauten, Parkflächen, o.ä. fallen.

5. Das Fehlen von Klimaanpassungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich (z.B. Gesundheit und Bildung) und somit eine **mangelnde Berücksichtigung sozialer Aspekte**.

Auch im **Maßnahmen- und Strategiepapier**, welches das Gesetz entsprechend ergänzen und konkretisieren soll, **fehlt es an konkreten Zielsetzungen**. Entgegen dem Titel sind kaum Maßnahmen oder Strategien enthalten. Es handelt sich in großen Teilen um eine **Beschreibung des saarländischen Status Quo** in den verschiedenen Bereichen. Z.T. wird das Problem zwar umrissen (= Herausforderung Klimawandel), es fehlt aber die Beschreibung des Weges, um vom Wissen zum Handeln zu kommen. Bereits bestehende Projekte werden aufgezählt, ohne umfassende Maßnahmen für die Zukunft zu planen oder konkrete sektorspezifische Ziele zu nennen (z.B. keine Ziele für Gebäudebereich, Industrie, EE-Ausbau, etc.). Ebenso fehlt die Verbindung von Umwelt- und Sozialpolitik, in der gerade im Saarland, wo viele Menschen von Armut betroffen sind, eine große Stellschraube für den Klimaschutz liegen könnte. Wünschenswert wären Förderprogramme, welche gleichzeitig auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind, z.B. vermehrte Ausweisung von Standorten für erneuerbare Energien, Verbesserung des Wärmeschutzes, Nutzung von Erdwärme, Ausbau von Wärmespeichern und Wärmenetzen, Ausbau und Elektrifizierung des ÖPNV und Bahnverkehrs, incl. Erhöhung der Taktfrequenz und Güterverkehr, Modernisierung der Abfallentsorgung, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Städten, Ausweitung des Radwegenetzes, Bewahrung und Renaturierung natürlicher Kohlenstoffspeicher wie Moore und Wälder, Verhinderung von Bodenversiegelung.

Insgesamt fehlt noch eine Vorstellung davon, wie ein klimaneutrales Saarland spätestens bis 2045 konkret gestaltet werden könnte.

**Im Folgenden werden konkrete Änderungsvorschläge aus Sicht der S4F Saar aufgeführt.**

**Zum Vorblatt des Gesetzentwurfs**

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

- "Für Gemeinden und Gemeindeverbände wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken. Es werden nach dem Konnexitätsprinzip keine Konnexitätsfolgen ausgelöst. Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen"

**Vorschlag:** Streichen des Abschnittes.

Ein Gesetz ohne finanzielle Auswirkungen auf die wichtigsten Akteure geht an der Realität vorbei und bleibt wirkungslos. Klimafreundliche Maßnahmen (Installation von Windkraft- und PV-Anlagen, effizientere Wärmenutzung, Biogas aus organischen Abfallstoffen, Ausbau und Elektrifizierung von ÖPNV, Ausbau von Radwegen, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Städten) müssen finanziell gefördert und klimafeindliche Maßnahmen (Bodenversiegelung, Abholzen, Straßenausbau)

- "Der mit den dargestellten Maßnahmen vorhandene personelle Aufwand kann in großen Teilen durch das vorhandene Personal erbracht werden."

**Vorschlag:** Streichen des Satzes.

Klimaschutz ist nicht zum Nulltarif zu realisieren. Es darf auch keinen versteckten Finanzierungsvorbehalt geben. Im Gegenteil, es muss zur Finanzierung ein **Klimaschutzfonds** installiert werden, in den Klimaschutzabgaben und Fördergelder des Bundes und der EU einfließen sollen.

## **Zu den gesetzlichen Regelungen im Einzelnen**

### **§ 1 (2)**

Ökonomische Aspekte haben im Vergleich zu sozialen Aspekten einen hohen Stellenwert im Zweck des Gesetzes. Hier fehlt soziale Gerechtigkeit als Gesetzeszweck, die der Kernbestandteil des Konzeptes Nachhaltiger Entwicklung und somit Ziel von Klimaschutz ist. **Vorschlag zur Ergänzung in der Aufzählung:** „Das Gesetz dient der Herstellung sowohl intragenerationeller als auch intergenerationeller Gerechtigkeit [...]“

### **§ 3 (1)**

Hier wird eine Systemgrenze so gesetzt, dass alle außerhalb des Saarlands entstehenden Emissionen nicht einbezogen werden. Wenn bspw. die Landesverwaltung ein emissionsintensives Produkt erwirbt, was aber außerhalb des Saarlandes produziert wird, werden diese Emissionen nicht betrachtet. Es entfallen alle Emissionen aus der Vorkette von Produkten, die im Saarland weiterverarbeitet werden - zukünftig könnte dies z.B. auch Wasserstoff betreffen, der von der Stahlindustrie genutzt wird (blauer Wasserstoff oder selbst nur zu bestimmten Anteilen grüner Wasserstoff kann bei seiner Nutzung in der Stahlindustrie emissionsintensiver als Kohlenutzung sein, würde dann aber THG-neutral erscheinen, da die Emissionen außerhalb des Saarlandes entstehen). Dadurch entstünde eine scheinbare THG-Neutralität.

Im Anhang wird auf die Definition im Bundesgesetz verwiesen. Weder im Bundesgesetz noch in der entsprechenden europäischen Verordnung wird die Systemgrenze aber territorial beschränkt. Im Bundesgesetz heißt es auf der zitierten Seite 25 §2 (1) bezüglich THG-Emissionen: die "...den Staaten zugerechnet werden". In dieser Formulierung können Emissionen aus der Vorkette außerhalb der Länder - je nach Methodik - zugerechnet werden.

Ziel sollte es sein, auch in der Vorkette auf THG-Neutralität zu achten.

**Formulierungsvorschlag:** Änderung des letzten Halbsatzes "die dem Saarland zuzurechnen sind".

### **§ 4 (1)**

Hier werden die Ziele der Bundesregierung im deutschen Klimaschutzgesetz unterschritten. Dieses zielt auf eine Reduktion um 65% bis 2030. Ein Unterschreiten dieser Ziele durch das Saarland würde zwangsweise dazu führen, dass andere Bundesländer Ihre Klimaziele entsprechend erhöhen müssten, um dem nationalen Gesetz zu entsprechen. In Anbetracht der überdurchschnittlich hohen THG-Emissionen des Saarlandes sollte auch hier ebenfalls eine Reduktion von 65% bis 2030 angestrebt werden.

**Vorschlag:** In Anbetracht der überdurchschnittlich hohen THG-Emissionen des Saarlandes sollte auch hier ebenfalls eine Reduktion von 65% bis 2030 angestrebt werden.

Darüber hinaus ist die „Soll-Regelung“ zur Treibhausgasneutralität durch eine Ist-Regelung zu ersetzen: Bis zum Jahr 2045 ist sonst keine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen.

§ 4 (2) ist möglicherweise verfassungsrechtlich bedenklich. Wesentliche Entscheidungen hat der Parlamentsgesetzgeber zu treffen. Die Landesregierung darf maßgebliche Weichenstellungen nur treffen, sofern das Landesgesetz dafür klare Rahmenvorgaben trifft. **Vorschlag zur Umformulierung:** „Der Landesgesetzgeber legt nach Evaluierung des Gesetzes ....“

#### § 4 (3)

**Vorschlag:** Ergänzung eines eigenen Paragraphen zur Klimaanpassung: **§ Anpassung an die Folgen des Klimawandels.** Analog zum Klimaschutzgesetz aus Baden-Württemberg: "Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Die Landesregierung verabschiedet hierzu eine Anpassungsstrategie nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen [...]"

#### § 5 (5)

**Vorschlag:** Einfügen des folgenden Abschnittes analog zum Bundesgesetz § 13 **Berücksichtigungspflicht**

Die Belange des Klimaschutzes sind bei allen Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen. Kommen bei Entscheidungen von öffentlichen Stellen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Das Berücksichtigungsgebot gilt für alle Vorhaben, also nicht nur für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien."

#### § 5 (6)

**Vorschlag:** Ergänzendes Abschnitt

Es soll ein **Klimaschutzfonds** zur anteiligen Finanzierung von Investitionen in Klimaschutzprojekte eingesetzt werden. Für die Verwaltung des Fonds ist die Koordinierungsstelle für Klimaschutz gemäß § 8 zuständig.

#### § 6 (1)

Ein Planungs- und Fortschreibungszeitraum des Konzeptes "alle vier Jahre" halten wir für zu lange. Das Konzept sollte in machbare Teilschritte strukturiert sein und jährlich aktualisiert werden, um die Dynamik der geopolitischen Lage, der Europäischen und bundespolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können.

## §6 (3)

Hier wird den Kommunen und Landkreisen das Erstellen von Klimaschutzkonzepten "empfohlen". Auch in § 10 ist lediglich eine Empfehlung enthalten. Da Landkreise/Kommunen aber einen umfangreichen Zuständigkeitsbereich haben, was u.a. den ÖPNV/Mobilität/Wärmeplanung/Stadtentwicklung/Bildung, etc. angeht, werden Klimaschutzkonzepte von dieser Seite für die Erreichung der Ziele des Gesetzes unbedingt erforderlich sein. Hier wird **vorgeschlagen verpflichtende Maßnahmen festzulegen**, für die dann entsprechend auch finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen wären - wie dies in anderen Bundesländern auch der Fall ist (bspw. Niedersachsen/Baden-Württemberg). Instrumente könnten sein: Klimaschutz- und Mobilitätskonzepte, Energieberichte, festgelegte Fördermittelberatung für die Kommunen, Entsiegelungskataster, verbindliche Wärme- bzw. Kälteplanung, integrierte Stadtentwicklungskonzepte.

**§ 6 (4):** Die Landesregierung gibt dem Landtag nach § 6 Abs. 4 Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Vorschlag:** Vergleichbar mit § 9 Abs. 3 KSG Bund sollte hier zugleich ein öffentliches Konsultationsverfahren vorgesehen werden, also Kommunen, zivilgesellschaftliche und Umwelt- sowie Wirtschaftsverbände, Vertreter\*innen aus der Wissenschaft.

## §7 (2)

Die Frist zwischen den Monitoringberichten ist angesichts der Dringlichkeit des Klimawandels mit allen drei Jahren zu lang. Der Monitoringbericht sollte, wie im Bundesgesetz möglichst jährlich erstellt werden. Strebt man sinnvoller Weise eine lineare Reduktion der THG-Emissionen im Saarland an, heißt das, dass im Jahr ein signifikanter Betrag, nämlich mindestens 1,5 Mio Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (8%), eingespart werden müssen, um das Reduktionsziel bis 2030 zu erreichen.

**Vorschlag:** Im Rahmen des Monitorings ist erstmals ein Jahr nach Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und sodann jährlich ein zusammenfassender Bericht (Monitoringbericht) zu erstellen.

Der Gliederungsvorschlag für den Monitoringbericht ist unübersichtlich und wird zu einem erheblichen Arbeitsaufwand für die Koordinierungsstelle und allen Beteiligten führen. Vorteilhafter wäre hier eine klarere Strukturierung vorzugsweise nach den Sektoren des Klimaschutzgesetzes des Bundes (Anlage 1).

### **Vorschlag für die Sektoren:**

1. Energiewirtschaft
2. Industrie
3. Gebäude

4. Verkehr

5. Landwirtschaft

6. Abfallwirtschaft

7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Im Monitoringbericht soll für jeden Sektor die Entwicklung der THG-Emissionen im Berichtszeitraum bilanziert und die Wirkung der Rahmenbedingungen und getroffenen Maßnahmen erörtert und eine Aktualisierung des saarländischen Klimaschutzkonzeptes durchgeführt werden

## § 8

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle für Klimaschutz im Vergleich zum Status Quo werden nicht deutlich. Eine "beratende" Funktion für die Gemeinden und Ministerien wird zwar hilfreich sein, aber bei weitem nicht genügen, um das Klimaziel zu erreichen. Neben Beratung, insbesondere durch konkrete Klimaschutzvorschläge, muss die Koordinationsstelle die Fortschritte beim Abbau der THG-Emissionen prognostizieren, kontrollieren und an die Öffentlichkeit publizieren.

**Vorschlag:** „Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen von der Koordinierungsstelle möglichst umfassend zur Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Klimaschutzdaten genutzt werden. Die Koordinierungsstelle verwaltet den Klimaschutzfonds und kann konkrete Projekte zum Klimaschutz vorschlagen und fördern.“

## § 9

Die Einrichtung eines Beirates für den Klimaschutz wird die Koordinierungsstelle entlasten, die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen verbessern und ist daher sehr zu begrüßen. Der Beirat sollte von der Landesregierung **unabhängig** sein. Nur so ist gewährleistet, sodass das Gremium eigenständige Berichte oder Stellungnahmen verfassen kann. Zudem sind die Anforderungen an die Personen aus dem Gremium analog zum Bundesgesetz genauer zu definieren.

**Vorschlag:** Im Beirat sollten neben Mitgliedern der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden auch Fachleute aus den Hochschulen, einschlägigen Verbänden, der Industrie, den Körperschaften und NGOs vertreten sein. Der Vorsitz soll aus dem Gremium heraus gewählt werden.

## § 10

Die Verantwortung für die Erfüllung der Klimaziele liegt nicht alleine bei der Koordinierungsstelle, sondern bleibt bei allen öffentlichen Stellen. Von daher ist § 10 "die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen" sehr zu begrüßen.

(2) Vorschlag Ergänzung „Hier sei besonders auf das generelle Berücksichtigungsgebot § 5 (5) verwiesen.

(5) Nicht nur Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes, sondern alle Förderprogramme des Landes sollten sich an dem aktuellen Klimakonzept nach § 6 orientieren.

(6) Wie soll das THG-Minderungsziel für 2030 erreicht werden, wenn die Gemeinden bis 2030 Zeit haben sollen, ihr Klimaschutzkonzept zu erstellen? Hier ist eine ambitioniertere Regelung notwendig.

## § 11

Zur Verbesserung der Akzeptanz schlagen wir die Einsetzung eines repräsentativen, losbasierten **Klimabürger:innenrates des Saarlandes** vor.